

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/3/18 Ra 2020/21/0532

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.03.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §117 Z3

ASVG §138

FrPoIG 2005 §66 Abs1

NAG 2005 §51 Abs1 Z2

NAG 2005 §53a Abs1

NAG 2005 §55 Abs3

VwGG §42 Abs2 Z1

Rechtssatz

Das VwG hat die Ausweisung nach § 66 Abs. 1 FrPolG2005 lediglich unter dem Gesichtspunkt des 51 Abs. 1 Z 2 NAG 2005 beurteilt und das Bestehen eines Aufenthaltsrechts allein deshalb verneint, weil die Fremde im Sinne dieser Bestimmung nicht über ausreichende Existenzmittel verfüge. Dabei ging es erkennbar davon aus, der Bezug von Krankengeld stelle die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen dar. Bei Krankengeld handelt es sich jedoch nicht um eine Sozialhilfeleistung, sondern um eine Versicherungsleistung (vgl. § 117 Z 3 iVm §§ 138 ff ASVG; VwGH 20.6.1996, 95/19/0393). Das VwG hätte daher unter Berücksichtigung des von der Fremden bezogenen Krankengeldes eine konkrete Prüfung ihrer wirtschaftlichen Situation vornehmen müssen (vgl. VwGH 30.8.2018, Ra 2018/21/0047, 0048; VwGH 21.12.2017, Ra 2017/21/0132). Es hätte also für die Prüfung der Frage, ob der Fremden ausreichende Existenzmittel zur Verfügung stehen, einer konkreten Einzelfallbeurteilung bedurft, bei der sich das VwG im Detail mit den persönlichen Verhältnissen der Fremden und ihres Lebensgefährten hätte auseinanderzusetzen müssen (vgl. VwGH 15.3.2018, Ra 2017/21/0222).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020210532.L01

Im RIS seit

11.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at